



Landkreis Vechta · Postfach 1353 · 49375 Vechta

Herrn / Frau / Firma

Fa.

**[REDACTED]**  
**[REDACTED]**  
**[REDACTED]**

Vechta, den 01.12.2008 - **[REDACTED]** Combitrailer

← Mein Zeichen - bitte stets angeben -

Sachbearbeiter: Herr **[REDACTED]**, 36 - Amt für Straßenverkehr und Schulen

Dienstgebäude: Ravensberger Str. 20, Zimmer E41

Kontakt: Tel.: 04441/898-**[REDACTED]**, Fax: 04441/898-**[REDACTED]**, eMail: **[REDACTED]**@landkreis-vechta.de

Bezug: Ihr Antrag vom 23.10.08

## Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) **AUSNAHMEGENEHMIGUNG**

### Combitrailer

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs wird Ihnen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung - StVZO - die Ausnahmegenehmigung unter nachstehend genannten **Nebenbestimmungen** erteilt.

Die Fahrten mit dem **Sattelkraftfahrzeug** sind so durchzuführen, dass durch sie niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dem schnelleren Verkehr ist so oft als möglich Gelegenheit zum Überholen zu geben; bei Verkehrsstauungen, bei auftretendem Nebel und bei Straßenglätte sind die Fahrten zu unterbrechen und das Sattelkraftfahrzeug ist abseits der Fahrbahn (Parkplatz) sicher abzustellen.

Der Genehmigungsinhaber muss über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden aus Verschulden einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens 25 Mio. € - bei Personenschäden aber maximal 3,8 Mio. € je Person - abgeschlossen haben. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum **27.11.2014** im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist im Original oder als beglaubigte Kopie auf allen Fahrten mitzuführen. Eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Die Ausnahmegenehmigung ist nur mit Zustimmung der für einen neuen Halter zuständigen Genehmigungsbehörde übertragbar, erlischt mit der Veräußerung des Fahrzeuges, bei endgültiger Stilllegung des Fahrzeuges sowie mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer. Sie erlischt ferner, wenn auferlegte Bedingungen nicht mehr erfüllt sind sowie durch Widerruf bei Nichterfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen.

Besuchszeiten:  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb der Besuchszeiten

Telefon:  
(0 44 41) 898 - 0  
Telefax:  
(0 44 41) 898 - 1037  
Internet / eMail:  
www.landkreis-vechta.de  
info@landkreis-vechta.de

Konten der Kreiskasse:  
Landesparkasse Vechta, Kto. 070 - 402 508 (BLZ 280 501 00)  
Oktb. Landesbank Vechta, Kto. 400 537 8700 (BLZ 280 228 22)  
Volksbank eG Vechta, Kto. 100 873 800 (BLZ 280 641 79)  
Commerzbank Vechta, Kto. 594 255 200 (BLZ 280 428 65)  
Deutsche Bank AG Vechta, Kto. 600 80 80 (BLZ 250 700 59)  
Postgirokonto, Hannover 6901 - 302 (BLZ 250 100 30)

Hausadresse:  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta



Die zur Kontrolle berechtigten Personen werden Verstöße gegen diese Ausnahmegenehmigung, der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde mitteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für ein Sattelkraftfahrzeug bestehend aus Sattelzugmaschine gem. Tabelle und Sattelaufleger gem. Tabelle. Weder bei Verwendung einer 2-achsigen noch bei Verwendung einer 3-achsigen Sattelzugmaschine treten Längenüberschreitungen oder Kreisfahrtüberschreitungen auf.

Sattelzugmaschinen 2-achsig:

| amtl.<br>Kennzeichen | Hersteller | Typ | Fahrzeug-Ident.-Nummer |
|----------------------|------------|-----|------------------------|
|----------------------|------------|-----|------------------------|

Sattelzugmaschinen 3-achsig:

| amtl.<br>Kennzeichen | Hersteller | Typ | Fahrzeug-Ident.-Nummer |
|----------------------|------------|-----|------------------------|
|                      |            |     |                        |

alle Sattelanhänger (jeweils für 2- und 3-achs Sattelzugmaschinen) :

| amtl.<br>Kennzeichen | Hersteller | Typ | Fahrzeug-Ident.-Nummer |
|----------------------|------------|-----|------------------------|
|----------------------|------------|-----|------------------------|

**Nachstehende Abweichungen von den Vorschriften der StVZO werden hiermit genehmigt:**

Für den vorderen Sattelanhänger:

§ 49a StVZO: Die hintere Beleuchtungseinrichtung des vorderen Sattelanhängers ist nicht Betriebsbereit, wenn der hintere Anhängerteil angekuppelt ist.

§ 10 Abs. 2 FZV: Das Kennzeichen des vorderen Sattelanhängers wird durch den hinteren Anhängerteil verdeckt.

Für das SattelkFz:

§ 32a StVZO: Die Kombination der Anhängerfahrzeuge gilt (auch im Sinne des § 18 Abs 5 Nr. 1 StVO) als ein Sattelanhänger, wenn die Anhängerteile so miteinander verbunden sind dass keine Winkelbewegung zwischen den beiden Anhängerteilen möglich ist.

Die übrigen Vorschriften der StVZO sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### **Besonderheit:**

Der Sattelanhängerr setzt sich zusammen aus einem 1-achsigen vorderen Teil des Herstellers D-Tech (NL), Nootboom (NL) oder Vlastuin (NL) und einem 3-achsigen hinteren Teil des jeweils gleichen Herstellers. Die Zuordnung von vorderem und hinterem Teil ist Fahrzeugidentnummernbezogen und im Feld 22 bzw. Ziffer 33 der Zulassungsbescheinigung angegeben. Zusammengekuppelt bilden diese Teile 1 Sattelanhänger, da keine Winkelbeweglichkeit zwischen diesen Teilen möglich ist. Das hintere Teil ohne den vorderen Teil nicht betrieben werden.

In Ziffer 33 des Fahrzeugscheines/ZB I ist für die Fahrzeuge des Herstellers Nootboom (NL) mit dem amtl. Kennzeichen ~~V23-07-500~~, ~~V23-07-501~~, ~~V23-07-502~~, ~~V23-07-503~~, ~~V23-07-504~~ und ~~V23-07-505~~ folgende Betriebsvorschrift aufzunehmen:

„Für die Prüfungen gem. § 29 StVZO ist der Sattelanhänger stets zusammengekuppelt mit beiden Teilen vorzuführen“.

### **Nebenbestimmungen**

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist an folgende **Bedingungen** gebunden:

1. Die Inbetriebnahme des Fahrzeugs darf nur erfolgen, wenn der Träger der gesetzlichen Haftpflichtversicherung dem Fahrzeughalter vor Antritt der Fahrt schriftlich bestätigt hat, dass Versicherungsschutz unbeschadet der durch diese Genehmigung zugelassenen Abweichungen von den Vorschriften der StVZO gewährt wird.
2. Der nachgewiesene Deckungsschutz über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden in Höhe von mindestens 25 Mio. € muss für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden **Auflagen** verbunden:

1. Die Ausnahmegenehmigung sowie der Versicherungsnachweis sind vom Fahrzeugführer im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **Gebühren**

Die Entscheidung über Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO ist gemäß § 6 a Abs. 1 Nr. 1 a des Straßenverkehrsgesetzes - StVG - i. V. m. § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl. I 2001 S. 3617), und der Gebühren-Nr. 255/263 der Anlage zu § 1 GebOSt (Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr) gebührenpflichtig. Aufgrund des vorliegenden Einzelsachverhalts wird die Gebühr auf **3060,- €** (i. W. Dreitausentsechzig Euro) festgesetzt. Für den 1. Combitrailer 180 € für die 32 weiteren je 90 €.

Die Gebühr ist umgehend nach Bekanntgabe bzw. Aushändigung der Ausnahmegenehmigung an die **LzO Vechta** zu überweisen. Folgende Angaben sind hierzu erforderlich:

1. die Konto-Nr. **070-402508**
2. die Bankleitzahl BLZ **28050100**
3. der Verwendungszweck **01.1235.801383.6**

**Rechtmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die im Briefkopf genannte Behörde zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

